



Stadtgemeinde Eisenerz  
Mario-Stecher-Platz 1  
A-8790 Eisenerz  
eisenerz.at

Geschäftszahl

FWP 4.01

Bezug

Auflage

Ansprechperson

sonja.zepek@eisenerz.at

Telefon

+43 3848 2511-36

Eisenerz, 26.03.2024

**GZ: FWP 4.01**

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.01 „PV-Anlage Hochofenstraße“ gem. § 38 StROG 2010, LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 73/2023 – öffentliche Auflage

## KUNDMACHUNG

gemäß § 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 73/2023 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115

Gemäß § 38 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 73/2023 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eisenerz in seiner Sitzung am 21.03.2024 den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 zu ändern und den Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.01 „PV-Anlage Hochofenstraße“, verfasst von Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 11.03.2024, GZ: 081FG24, in der Zeit von 02.04.2024 bis 28.05.2024 (mind. 8 Wochen) im Stadtamt während der Amtszeiten zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Amtszeiten: Montag: 08:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr, 12:30 – 14:00 Uhr  
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

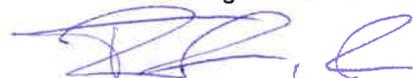
Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Stadtamt der Stadtgemeinde Eisenerz einbringen.



Die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde Nr. 4.01 bezieht sich auf nachfolgende Bereiche:

- (1) Teilflächen der Grundstücke Nr. 315/2 und 315/3, beide KG 60105 Münichthal, im Flächenausmaß von insgesamt rund 6.433 m<sup>2</sup>, digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) sollen von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gem. § 33 (1) StROG 2010 zukünftig als Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (pva [LF]) gemäß § 26 (2) iVm § 33 (3) Z. 1 StROG 2010 idF LGB1. Nr. 73/2023 ausgewiesen werden.
- (2) Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) soll die Entfernung der PV-Freiflächenanlage nach Beendigung der Nutzung festgelegt werden.
- (3) Festlegungen zur Freiraumgestaltung, Höhenentwicklung und Geländeänderungen gem. § 26 (2) StROG 2010 idgF:
  - Im Südosten ist die geplante PV-Freiflächenanlage gem. Plandarstellung durch Eingrünungen mit standortgerechten Bepflanzungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich zu integrieren bzw. visuell wirksam abzuschirmen. Dabei sind die Bepflanzungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Naturschutz Akademie Steiermark (Pflanzvorschläge und Auflagenvorschläge (vgl. Beilage Nr. 4.3) auszuführen.
  - Die Farbgebung der PV-Module wird mit dunkelblau, grau bis schwarz festgelegt. Die Oberfläche hat Reflektionen zu vermeiden (entspiegelte Gläser).
  - Die max. Anlagenhöhe der Paneele wird mit 3,0 m festgelegt.
  - Geländeänderungen/-anpassungen sind nur zur Schaffung von aufeinander abgestimmten Nutzungsflächen bis zu einer Höhe von max. 1,0 m gegenüber dem bestehenden natürlichen Gelände zulässig.
  - Einfriedungen müssen eine Bodenfreiheit von mind. 20 cm aufweisen.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Thomas Rauninger, BEd

Angeschlagen am: 27.03.2024 .....

Abgenommen am: .....